

Bauherr und Architekt

Autor(en): Hans Meier
Quelle: Basler Stadtbuch
Jahr: 1983

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/4bf83c46-d0b9-4dec-a965-b131f9f11315>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Bauherr und Architekt

Am 18. Juni 1983 verlieh der Bund Schweizer Architekten (BSA) im römischen Theater von Augst dem ehemaligen Direktor der Christoph Merian Stiftung, Dr. Hans Meier, den Preis «Für das Bauen 1983», und zwar für seine mannigfachen Verdienste als verantwortungsbewusster und beispielgebender Bauherr. Der Geehrte bedankte sich in einer höchst gehaltvollen Ansprache. Diese, weil von allgemeinem Interesse, geben wir nachstehend wieder, freilich in gekürzter Fassung. Red.

Im Grunde genommen sind nur drei Probleme von seiten des Bauherrn zu lösen:

1. die Auswahl und fachgerechte Beauftragung eines fähigen, für das bevorstehende Bauvorhaben besonders geeigneten Architekten;
2. sodann ist die Zusammenarbeit mit diesem zu ordnen und bis zum Schluss in gegenseitiger Achtung vor den getrennten Aufgaben zu pflegen;
3. schliesslich ist Hand in Hand mit dem Architekten der meist jahrelange Hindernislauf über die Hürden der Baupolizeibehörden erfolgreich zu bestehen und leider auch in immer grösserer Masse der Einsprecher, die leider häufig aus egoistischen Gründen oder in destruktiver Art und Absicht handeln.

Zum ersten Punkt, der Wahl des Architekten, muss ich der Ehrlichkeit halber sagen, dass ich nie auf die Verbandszugehörigkeit geachtet habe; eine Bedingung musste aber immer erfüllt sein, die häufige Teilnahme des in Aussicht genommenen Architekten an Wettbewerben. Schon um der Architektenschaft diese Übung und das gegenseitige Messen zu er-

möglichen, sollten potente Bauherrschaften immer wieder Wettbewerbe ausschreiben. Ich war selbst genügend in Preisgerichten, um zu wissen, dass ein Architekt auch gut sein kann, wenn er sich nicht unter den ersten Preisträgern befindet.

Über die zu beachtenden Regeln der Zusammenarbeit zwischen Bauherr und Architekt könnte man stundenlang anregend diskutieren. Es geht dabei hauptsächlich um die Arbeitsteilung und die Koordination der beidseitigen Bemühungen. Wie bei der militärischen Auftragserteilung ist das «Was», also die Umschreibung des Auftrages, in unserem Fall die Aufstellung oder Absegnung des Bauprogramms, Sache des Auftraggebers und das «Wie» der Ausführung Recht und Pflicht des Beauftragten. Es empfiehlt sich, diese klare Aufgabentrennung auch dann zu beachten, wenn der meist unerfahrene Bauherr auf die Hilfe des Architekten bei der Programmbearbeitung, z.B. der Feststellung des möglichen Bauvolumens, angewiesen ist. Ich habe diese Selbstverständlichkeit nur erwähnt, um daraus zu folgern, dass es Hauptaufgabe des Bauherrn während der Projektierung bleibt, die Erfüllung des Funktionellen, ich meine der praktischen Zweckmässigkeit des entstehenden Gebäudes, zu überwachen, während der Architekt in seiner gestalterischen Freiheit nicht eingeengt werden darf. Der begabte, selbstbewusste Architekt würde dies auch nicht akzeptieren. Diskussionen um das Verhältnis zwischen objektiver Zweckmässigkeit und formaler Schönheit mögen interessant sein, sind aber müssig. Die beiden Seiten des

architektonischen Schaffens bilden eine Einheit und sind immer voll erfüllbar. Die Besinnung auf die Funktionalität des Baus beengt die künstlerische Aufgabe des Architekten nicht, führt ihn jedoch immer wieder auf den Boden der Realität zurück und lässt dadurch die Freiheit im Formalen umso wirksamer werden.

Grosse Strecken des Wegs bis zur Projektierung und Bauausführung muss der Bauherr in der Regel allein zurücklegen. Bauherrschaften, die neue Probleme lösen oder dazu beitragen wollen, alte besser zu lösen, die sich auch gedrängt fühlen, ausgefahrene Geleise zu verlassen, benötigen oft mehr Zeit und Energie für die Programmvorbereitung, als für die Projektierung selbst nötig ist.

Die gemeinsame Überwindung der baupolizeilichen Hürden möchte ich nur erwähnen. Ich könnte, etwas entmutigt, und in meinem Rechtsgefühl verletzt, polemisch werden. Es wird häufig nicht nach dem Sinn des Gesetzes, der *Ratio legis*, entschieden, sondern nach dem Buchstaben, und damit wird, um Goethes Wort zu gebrauchen, Vernunft zu Unsinn, Wohltat zur Plage. Allgemeine Begriffe, die anzuwenden wären, wie «Hygiene» oder «Feuersicherheit», werden durch Vorschriften in Masseneinheiten ersetzt, die jeglicher Flexibilität im komplexen Bauvorgang entbehren.

Unverständlich ist auch, dass der Kreis der zugelassenen Einsprecher immer weiter gezogen und damit das Recht des Grundeigentümers verletzt wird, innerhalb angemessener Frist bauen zu können. Dies ist legalisierte Rechtsverzögerung, die einer Rechtsverweigerung gleichkommt, was die verfassungsmässige Ei-

gentumsgarantie verletzt. Besser verstehe ich mich, und ich weiss mich mit den Architekten einig, mit den öffentlichen Gremien des Heimatschutzes und der Denkmalpflege, denen man den Willen und auch das Verständnis für gute architektonische Leistungen nicht absprechen kann. Wichtig ist allerdings, dass die Einsicht besteht, dass nur unterhalten wird und damit erhalten bleibt, was einen Zweck hat, und dass neue Verwendungszwecke von Gebäuden unter Umständen auch Eingriffe in den historischen Bestand notwendig machen. Eines konnte und will ich nie akzeptieren, die Meinung von Denkmalpflegern nämlich, dass man am besten alles Bestehende lässt, «es komme doch nichts Besseres nach». Es kommt, wenn man keine Schwierigkeiten in den Weg legt, Besseres nach. Der Mut zum Neuen darf nicht verlorengehen. Da lob ich mir an dieser Stelle römischer Baukultur den Prätor Pontius Asclepiodotus, der 377 nach Christus ein Gebäude, wahrscheinlich im Wallis, durch ein neues, schöneres ersetzt hat und dessen Laudatio auf einer Steintafel (heute im Stadthaus von Sion) folgendermassen eingemeisselt ist:

«Voll Ergebenheit hat dieses kaiserliche Gebäude Pontius wieder gebaut, als Prätor im Amte, weit schöner, als was bisher hier stand. Such, Staat, dir dergleichen Männer.»

Leider muss ich beifügen, dass die gleiche Ungerechtigkeit, die eben hier verübt worden ist, bei den Römern selbstverständlich war. Es wurde auf dieser Steintafel nämlich auch nicht der Architekt, der das schönere Gebäude zustande brachte, geehrt, sondern der Bauherr, der es veranlasste oder gar nur bezahlte.